

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2011

Ausgegeben am 30. Mai 2011

Nr. 56

Inhalt

Prüfungsordnung zur Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen für Sozialversicherungsfachangestellte	S. 451
Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen in Ausbildungsberufen der Hauswirtschaft	S. 459
156. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch für ein Gebiet in Bremen-Neustadt zwischen Oldenburger Straße (B 75), Richard-Dunkel-Straße, Flughafendamm, Dortmunder Straße (beiderseits) und Gelsenkirchener Straße (zum Teil beiderseits) . .	S. 465
Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2001 – 48. Änderung – Burglesum (Gut Hoher Kamp)	S. 466
Bekanntmachung des Bebauungsplanes 1275 für ein Gebiet in Bremen-Burglesum zwischen Auf dem Hohen Ufer, Meierhofstraße, Admiral-Brommy-Weg und Bei Raschens Werft	S. 466
Bekanntmachung des Bebauungsplanes 2405 für ein Gebiet in Bremen-Neustadt zwischen Werderhöhe (nördlich) und Friedhof Huckelriede	S. 467

Prüfungsordnung zur Durchführung von Zwischen- und Abschluss- prüfungen für Sozialversicherungsfachangestellte

Vom 20. April 2011

Abschnitt 1 Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung, Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlussfassung, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Abschnitt 2 Vorbereitung der Abschlussprüfung

- § 7 Abschlussprüfungstermin
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 10 Anmeldung zur Abschlussprüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung
- § 12 Zuordnung der Prüfungsbewerber

Abschnitt 3 Durchführung der Abschlussprüfung

- § 13 Prüfungsziel der Abschlussprüfung
- § 14 Gegenstand und Gliederung der Abschlussprüfung in der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung

- § 15 Gegenstand und Gliederung der Abschlussprüfung in der Fachrichtung gesetzliche Unfallversicherung

Abschnitt 4 Vorbereitung der Zwischenprüfung

- § 16 Prüfungstermin der Zwischenprüfung
- § 17 Anmeldung zur Zwischenprüfung

Abschnitt 5 Durchführung der Zwischenprüfung

- § 18 Zweck der Zwischenprüfung
- § 19 Gegenstand und Gliederung der Zwischenprüfung

Abschnitt 6 Prüfungserleichterung

- § 20 Erleichterung für behinderte Menschen

Abschnitt 7 Allgemeine Bestimmungen

- § 21 Prüfungsaufgaben
- § 22 Nichtöffentlichkeit
- § 23 Leitung und Aufsicht
- § 24 Ausweispflicht und Belehrung
- § 25 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 26 Rücktritt, Nichtteilnahme

Abschnitt 8 Bewertung, Feststellung und Beurkundung der Prüfungsergebnisse

- § 27 Bewertung
- § 28 Einladung zur mündlichen Abschlussprüfung
- § 29 Ergänzungsprüfung

- § 30 Feststellung des Prüfungsergebnisses der Abschlussprüfung
- § 31 Prüfungszeugnis über die Abschlussprüfung
- § 32 Nicht bestandene Abschlussprüfung
- § 33 Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung

Abschnitt 9 Wiederholungsprüfung

- § 34 Wiederholungsprüfung

Abschnitt 10 Schlussbestimmungen

- § 35 Prüfungsunterlagen
- § 36 Inkrafttreten

Nach § 47 Absatz 1 und § 48 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) erlässt die Senatorin für Finanzen als zuständige Stelle nach § 73 Absatz 2 BBiG die vom Berufsbildungsausschuss am 10. November 2010 nach § 79 Absatz 4 BBiG beschlossene Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf zur Sozialversicherungsfachangestellten/zum Sozialversicherungsfachangestellten nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachgestellten/zur Sozialversicherungsfachangestellten vom 18. Dezember 1996 (nachfolgend AO-SozV).

Abschnitt 1

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

Für die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfungen errichtet die zuständige Stelle nach Bedarf einen oder mehrere Prüfungsausschüsse für die in § 1 Absatz 2 AO-SozV bezeichneten Fachrichtungen.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Ein Prüfungsausschuss zur Abnahme der Abschlussprüfung besteht aus fünf Mitgliedern, je zwei Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie einem Lehrer¹ einer berufsbildenden Schule. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Ein Prüfungsausschuss zur Abnahme der Zwischenprüfung besteht aus drei Mitgliedern, je einem Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie einem Lehrer einer berufsbildenden Schule. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(3) Das Vorschlagsrecht für die Beauftragten der Arbeitnehmer und die Lehrer richtet sich nach § 40 Absatz 3 BBiG.

¹ Die Personenbezeichnung wie z.B. Prüfungsteilnehmer sind aus Gründen sprachlicher Vereinfachung geschlechtsneutral zu verstehen.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle grundsätzlich für vier Jahre berufen. § 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG bleibt unberührt. Läuft die Amtsdauer nach Ausschreibung einer Prüfung ab, verlängert sich die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss bis zum Abschluss dieser Prüfung.

(5) Von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe die zuständige Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festsetzt.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind auf eigenen Antrag von ihrem Amt zu entbinden oder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung, Befangenheit

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die nach §§ 20, 21 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz von der Mitwirkung ausgeschlossen sind.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies vor Beginn der Prüfung der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(3) Ist infolge von Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich, muss die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss der gleichen Fachrichtung übertragen.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfassung, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergemeinschaft angehören. Der Vorsitz im Prüfungsausschuss kann jährlich zwischen den Gruppen wechseln.

(2) Ein Prüfungsausschuss zur Abnahme von Abschlussprüfungen ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Ein Prüfungsausschuss zur Abnahme von Zwischenprüfungen ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) In eiligen Fällen kann der Vorsitzende Entscheidungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmung herbeiführen. Widerspricht ein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren, muss der Prüfungsausschuss zusammentreten.

§ 5

Geschäftsführung

Die zuständige Stelle bestimmt im Benehmen mit den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse Näheres zur Geschäftsführung, insbesondere zu Einladungen, zur Protokollführung und zur Durchführung der Beschlüsse.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der zuständigen Stelle.

Abschnitt 2

Vorbereitung der Abschlussprüfung

§ 7

Abschlussprüfungstermin

(1) Die zuständige Stelle bestimmt im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, den Auszubildenden und den überbetrieblichen Einrichtungen, die die Ausbildungsmaßnahmen nach § 5 Absatz 2 AO-SozV durchführen, den Termin der schriftlichen Abschlussprüfung. Die zuständige Stelle gibt diesen Termin und die Anmeldefrist möglichst zwei Monate vorher bekannt. Maßgebender Termin, nach dem sich die Fristen im Prüfungsverfahren richten, ist der letzte Tag der schriftlichen Abschlussprüfung.

(2) Die Termine für die mündliche Abschlussprüfung bestimmt der Prüfungsausschuss.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen:

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder dessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin (§ 7 Absatz 1) endet,
2. wer an der Zwischenprüfung teilgenommen sowie das Berichtsheft geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) § 46 Absatz 2 BBiG und § 65 Absatz 2 Satz 2 BBiG bleiben unberührt.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Auszubildenden, der Berufsschule sowie der Einrichtung, die die Ausbildungsmaßnahmen nach § 5 Absatz 2 AO-SozV durchführt, vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die nach § 2 AO-SozV als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf des Sozialversicherungsfachangestellten tätig war. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht ist, dass der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte/Sozialversicherungsfachangestellter entspricht.

(4) § 65 Absatz 2 Satz 2 BBiG bleibt unberührt.

§ 10

Anmeldung zur Abschlussprüfung

(1) Der Auszubildende hat den Auszubildenden mit dessen Zustimmung innerhalb der Anmeldefrist (§ 7 Absatz 1) bei der zuständigen Stelle anzumelden.

(2) In Fällen des § 9 und – wenn ein Auszubildendeverhältnis nicht mehr besteht – bei Wiederholungsprüfungen kann der Prüfungsbewerber innerhalb der Anmeldefrist (§ 7 Absatz 1) selbst den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung stellen.

(3) Der Anmeldung sollen beigefügt werden

- a) in den Fällen des § 8 und des § 9 Absatz 1:
 - aa) eine Bestätigung des Auszubildenden, dass das Berichtsheft geführt wurde,
 - bb) eine Bestätigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung
 - cc) gegebenenfalls Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
- b) in den Fällen des § 9 Absatz 2 und 3:

Ausbildungs- oder Tätigkeitsnachweise bzw. Zeugnisse oder andere Unterlagen, mit denen der Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen i.S. des § 9 Absatz 2 glaubhaft gemacht werden soll,
- c) bei Wiederholungsprüfungen Bescheide nach § 32.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber möglichst einen Monat vor der schriftlichen Prüfung unter Angabe der Prüfungstage, des Prüfungsortes, der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und der Termine der mündlichen Abschlussprüfung mitzuteilen. Auf das Antragsrecht behinderter Menschen nach § 20 ist dabei hinzuweisen.

(3) Ist die Zulassung zur Abschlussprüfung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben erfolgt,

kann der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers

- a) bis zum ersten Prüfungstag die Zulassung widerrufen,
- b) innerhalb eines Jahres nach dem ersten Prüfungstag in schwerwiegenden Fällen die Abschlussprüfung für ungültig erklären.

Ist die Abschlussprüfung für ungültig erklärt worden, hat der Prüfungsteilnehmer das Prüfungszeugnis unverzüglich an die zuständige Stelle zurückzugeben.

(4) Die Entscheidung über die Nichtzulassung und die Entscheidung nach Absatz 3 sind schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben.

§ 12

Zuordnung der Prüfungsbewerber

Die Prüfungsbewerber sind den Prüfungsausschüssen nach Fachrichtungen und dann nach örtlichen Gesichtspunkten zuzuweisen. Die zuständige Stelle kann Prüfungsbewerber den Prüfungsausschüssen so zuweisen, dass eine gleichmäßige Verteilung auf die Prüfungsausschüsse erreicht wird.

Abschnitt 3

Durchführung der Abschlussprüfung

§ 13

Prüfungsziel der Abschlussprüfung

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt, die ihn zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Absatz 3 BBiG befähigen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob er fähig ist, seine Arbeit selbständig zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

§ 14

Gegenstand und Gliederung der Abschlussprüfung in der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung

(1) Die Abschlussprüfung in der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 zu § 4 AO-SozV aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Abschlussprüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Die schriftliche Abschlussprüfung soll an drei aufeinander folgenden Arbeitstagen stattfinden. Die Abschlussprüfung im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde kann im Einvernehmen mit den Auszubildenden und den überbetrieblichen Einrichtungen, die die Ausbildungsmaßnahmen nach § 5 Absatz 2 AO-SozV durchführen, schon vorher stattfinden, frühestens jedoch nach Beendigung des Berufsschulunterrichts. In diesem Fall soll die schriftliche Abschlussprüfung in den verbleibenden Prüfungsfächern an zwei aufeinander folgenden Arbeitstagen stattfinden. Die mündliche Abschlussprüfung soll innerhalb von zwei Monaten nach dem letzten Tag der schriftlichen Prüfung durchgeführt werden.

(3) In der schriftlichen Abschlussprüfung soll der Prüfungsteilnehmer zum Nachweis seiner Fertigkeiten und Kenntnisse im

1. Prüfungsfach Versicherung und Finanzierung

in zwei Arbeiten von je 120 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten Versicherungsverhältnisse und Beiträge lösen. Dabei soll er zeigen, dass er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und kundengerecht bearbeiten kann.

2. Prüfungsfach Leistungen

in einer Arbeit von 210 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten

- a) Leistungen bei Krankheit,
- b) Leistungen bei Mutterschaft

lösen. Dabei soll er zeigen, dass er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und kundengerecht bearbeiten kann.

3. Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde

in einer Arbeit von 90 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten

- a) Arbeitsrecht und Beschäftigung,
- b) betrieblicher Leistungsprozess,
- c) Wirtschaftskreislauf und Konjunktur

bearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er wirtschaftliche, sozialrechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

(4) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch von höchstens 30 Minuten. In diesem Gespräch soll der Prüfungsteilnehmer auf der Grundlage einer ihm gestellten Aufgabe eine Beratungssituation gestalten. Dabei soll er zeigen, dass er Kunden beraten, in berufstypischen Situationen kooperieren, kommunizieren, und die fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse anwenden kann. Dem Prüfungsteilnehmer ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen. Die Prüfer bewerten die sachgerechte Anwendung fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten und kundenorientiertes Gesprächsverhalten. Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses der mündlichen Prüfung, haben der fachliche und der kommunikative Teil das gleiche Gewicht. Näheres zur Gestaltung der Beratungssituation und zu den Prüfungsaufgaben, die Grundlage des Prüfungsgesprächs sind, bestimmt die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(5) Die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 15

Gegenstand und Gliederung der Abschlussprüfung in der Fachrichtung gesetzliche Unfallversicherung

(1) Die Abschlussprüfung in der Fachrichtung gesetzliche Unfallversicherung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 zu § 4 AO-SozV aufgeführten Fertigkeiten

ten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Abschlussprüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Die schriftliche Abschlussprüfung soll an vier aufeinander folgenden Arbeitstagen stattfinden. Die Abschlussprüfung im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde kann im Einvernehmen mit den Auszubildenden und den überbetrieblichen Einrichtungen, die die Ausbildungsmaßnahmen nach § 5 Absatz 2 AO-SozV durchführen, schon vorher stattfinden, frühestens jedoch nach Beendigung des Berufsschulunterrichts. In diesem Fall soll die schriftliche Abschlussprüfung in den verbleibenden Prüfungsfächern an drei aufeinander folgenden Arbeitstagen stattfinden. Die mündliche Abschlussprüfung soll innerhalb von zwei Monaten nach dem letzten Tag der schriftlichen Prüfung stattfinden.

(3) In der schriftlichen Abschlussprüfung soll der Prüfungsteilnehmer zum Nachweis seiner Fertigkeiten und Kenntnisse im

1. Prüfungsfach Versicherung und Finanzierung

in einer Arbeit von 210 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten Versicherungsverhältnisse und Beiträge lösen. Dabei soll er zeigen, dass er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und verfahrensmäßig bearbeiten kann.

2. Prüfungsfach Leistungen

in zwei Arbeiten von je 120 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten

- a) Heilbehandlung bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit,
- b) Geldleistungen bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit

lösen. Dabei soll er zeigen, dass er die Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und verfahrensmäßig bearbeiten kann.

3. Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde

in einer Arbeit von 90 Minuten Dauer praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten

- a) Arbeitsrecht und Beschäftigung,
- b) betrieblicher Leistungsprozess,
- c) Wirtschaftskreislauf und Konjunktur

bearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er wirtschaftliche, sozialrechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

(4) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch von höchstens 30 Minuten für den einzelnen Prüfungsteilnehmer. In diesem Gespräch soll der Prüfungsteilnehmer auf der Grundlage einer Aufgabe zeigen, dass er berufspraktische Vorgänge und Problemstellungen bearbeiten, Lösungen darstellen und in berufstypischen Situationen kooperieren und kommunizieren kann. Dem Prüfungsteilnehmer ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen. Findet die Prüfung in der

Gruppe statt, erhalten die Prüfungsteilnehmer dieselbe Aufgabe als Grundlage für das Prüfungsgespräch; mehr als drei Prüfungsteilnehmer sollen nicht gleichzeitig in einer Gruppe geprüft werden.

(5) Die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

Abschnitt 4

Vorbereitung der Zwischenprüfung

§ 16

Prüfungstermin der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden. Den Prüfungstermin bestimmt die zuständige Stelle im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, den Auszubildenden und den überbetrieblichen Einrichtungen, die die Ausbildungsmaßnahme nach § 5 Absatz 2 AU-SozV durchführen.

(2) Die zuständige Stelle gibt dem Auszubildenden den Prüfungstermin, die Anmeldefrist und die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel rechtzeitig über den Auszubildenden bekannt. Auf das Antragsrecht nach § 20 ist dabei hinzuweisen.

§ 17

Anmeldung zur Zwischenprüfung

Der Auszubildende hat den Auszubildenden innerhalb der Anmeldefrist (§ 16 Absatz 2) bei der zuständigen Stelle anzumelden und ihn unter Hinweis auf die Folgen der Nichtteilnahme (§ 43 Absatz 1 Nummer 2 BBiG) hiervon zu unterrichten.

Abschnitt 5

Durchführung der Zwischenprüfung

§ 18

Zweck der Zwischenprüfung

Durch die Zwischenprüfung soll der Ausbildungsstand festgestellt werden, um erforderlichenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

§ 19

Gegenstand und Gliederung der Zwischenprüfung

(1) Gegenstand der Prüfung sind die Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach den Anlagen 1 bis 5 zu § 4 AO-SozV in der jeweiligen Fachrichtung während des ersten Ausbildungsjahres zu vermitteln sind, sowie der im ersten Schuljahr in der Berufsschule entsprechend dem Rahmenplan zu vermittelnde Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Aufgaben in folgenden Prüfungsfächern durchzuführen:

- 1. Versicherung und Finanzierung,
- 2. Leistungen,
- 3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Bearbeitungsdauer beträgt für die ersten beiden Prüfungsfächer insgesamt 120, für das dritte Prüfungsfach 60 Minuten.

(3) Die in Absatz 2 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

Abschnitt 6

Prüfungserleichterung

§ 20

Erleichterung für behinderte Menschen

(1) Behinderten Menschen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gemäß § 65 Absatz 1 BBiG zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen dürfen dadurch jedoch nicht herabgesetzt werden.

(2) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die zuständige Stelle über die Erleichterung entscheiden, sie vorbereiten und gegebenenfalls den Prüfungsausschuss über die körperliche Beeinträchtigung unterrichten kann. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung oder ein sonstiger, geeigneter Nachweis beizufügen, aus denen sich Art und Umfang der körperlichen Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Arbeiten und bei mündlichen Prüfungen ergeben.

Abschnitt 7

Allgemeine Bestimmungen

§ 21

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge und Hinweise für die Bewertung nach § 27 und bestimmt die Hilfsmittel.

(2) Wird die Prüfung in einer Fachrichtung zeitgleich von mehreren Prüfungsausschüssen abgenommen, sind einheitliche Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge und Hinweise für die Bewertung nach § 27 zu beschließen und die Hilfsmittel zu bestimmen. Das Nähere bestimmt die zuständige Stelle.

§ 22

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der Senatorin für Bildung und Wissenschaft und der zuständigen Stelle sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 23

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die zuständige Stelle regelt für die schriftliche Prüfung und für die Zeit der Vorbereitung auf die mündliche Prüfung die Aufsichtführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfungsteilnehmer die Prüfungsleistungen selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln erbringt. Über den Ablauf der Prüfung und über die Aufsichtführung während der Vorbereitungszeit ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

(3) Die Prüfungsarbeiten sind nicht mit den Namen der Prüfungsteilnehmer, sondern mit Kennziffern zu versehen.

§ 24

Ausweisungspflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 25

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Täuscht ein Prüfungsteilnehmer während der schriftlichen Prüfung, versucht er zu täuschen oder hilft er einem anderen dabei, teilt der Aufsichtführende dies dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der zuständigen Stelle mit. Der Prüfungsteilnehmer darf die Prüfungsaufgaben zu Ende bearbeiten. Stört ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsablauf erheblich, kann ihn der Aufsichtführende von der Bearbeitung der betreffenden Prüfungsaufgabe ausschließen. Der Sachverhalt ist von dem Aufsichtführenden festzuhalten und zu protokollieren.

(2) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. Der Prüfungsausschuss kann nach der Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes bei der betreffenden Arbeit Punkte abziehen oder sie mit dem Punktwert Null bewerten.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Abschlussprüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss in besonders schweren Fällen innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Abschlussprüfung nach Anhören des Prüfungsteilnehmers die Prüfung für nicht bestanden erklären. § 11 Absatz 3 letzter Satz gilt entsprechend.

(4) Für die mündliche Prüfung und für die Ergänzungsprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 26

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Ein Prüfungsbewerber kann bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche oder elektronische Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Hat ein Prüfungsbewerber ohne vorherige schriftliche oder elektronische Erklärung an der Prüfung nicht teilgenommen, gilt die Prüfung als nicht bestanden, falls der Prüfungsbewerber nicht aus wichtigem Grund an der Teilnahme oder an der rechtzeitigen Abgabe der Erklärung gehindert war.

(2) Bricht ein Prüfungsteilnehmer aus wichtigem Grund die Prüfung ab, gilt die Prüfung als nicht abgelegt; in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen können anerkannt werden. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Nimmt ein Prüfungsteilnehmer ohne wichtigen Grund an einzelnen Prüfungsarbeiten nicht teil, sind

diese mit dem Punktwert Null zu bewerten. Liegt für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vor, sind die versäumten Prüfungsarbeiten nachzuholen.

(4) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers.

Abschnitt 8

Bewertung, Feststellung und Beurkundung der Prüfungsergebnisse

§ 27

Bewertung

(1) Bei schriftlichen Prüfungen sind die Prüfungsarbeiten der einzelnen Prüfungsfächer jeweils von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander, selbständig und unabhängig voneinander zu bewerten.

(2) Bei mündlichen Prüfungen sind die Leistungen von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses zu bewerten. In Ausnahmefällen kann die mündliche Prüfung auch von vier Mitgliedern des Prüfungsausschusses abgenommen werden.

(3) Die schriftlichen Arbeiten der Zwischenprüfung sind innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Prüfung von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander, selbständig und unabhängig voneinander zu beurteilen und zu bewerten.

(4) Die Prüfungsleistungen sind nach folgendem Punktsystem zu bewerten:

Note	Punkte
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = sehr gut	100,0 bis 87,5
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = gut	unter 87,5 bis 75
eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung = befriedigend	unter 75 bis 62,5
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht = ausreichend	unter 62,5 bis 50
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind = mangelhaft	unter 50 bis 25
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind = ungenügend	unter 25 bis 0

Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl in den Prüfungsfächern und in der mündlichen Prüfung ist die Summe der jeweils erzielten Punkte durch die jeweilige Anzahl der Prüfer zu dividieren. Ergeben sich dabei Bruchteile von Punkten, ist die zweite Stelle nach dem Komma bis vier nach unten, ab fünf nach oben zu runden.

(5) Für erhebliche Mängel bei der Gliederung der Arbeit, im Ausdruck sowie bei der äußeren Form und der Rechtschreibung können jeweils bis zu 2 Punkte von den für die fachliche Leistung vergebenen Punkten abgezogen werden. Bemerkungen und Bewertung sind nicht in der Prüfungsarbeit, sondern auf einer besonderen Unterlage vorzunehmen; diese gehört zu den Prüfungsunterlagen.

§ 28

Einladung zur mündlichen Abschlussprüfung

Die Einladung zur mündlichen Abschlussprüfung, unter Angabe der Prüfungszeit und des Prüfungsortes, soll mindestens eine Woche vor dem Termin dieser Prüfung erfolgen. In dieser Einladung ist der Prüfling auf das Recht hinzuweisen, eine Begründung für die Bewertung seiner Leistungen in der mündlichen Abschlussprüfung zu erfragen.

§ 29

Ergänzungsprüfung

(1) Sind die Prüfungsleistungen der schriftlichen Abschlussprüfung in einem oder zwei Prüfungsfächern mit „mangelhaft“ und in dem dritten Fach mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, ist die schriftliche Prüfung auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in dem bzw. in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsfächer durch ein Prüfungsgespräch von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dieses für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann. Stehen zwei Prüfungsfächer zur Auswahl, bestimmt der Prüfungsteilnehmer, in welchem Fach er geprüft werden will.

(2) § 27 Absatz 2 und 4 gelten entsprechend.

(3) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl in diesem Prüfungsfach sind die durchschnittlichen Punktzahlen der schriftlichen Arbeit und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten. § 27 Absatz 4 Satz 3 gilt.

(4) Die Ergänzungsprüfung findet im Anschluss an die mündliche Abschlussprüfung statt.

§ 30

Feststellung des Prüfungsergebnisses der Abschlussprüfung

(1) Der Prüfungsausschuss stellt nach der letzten Prüfungsleistung das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung fest und bezeichnet es mit einer Note nach § 27 Absatz 4.

(2) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses sind in

a) der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung:

die in den Prüfungsfächern erzielten Punkte und die verdoppelte Punktzahl der mündlichen Abschlussprüfung zu addieren und durch fünf zu dividieren,

b) der Fachrichtung gesetzliche Unfallversicherung:

die in den Prüfungsfächern und der mündlichen Abschlussprüfung erzielten Punkte zu addieren und durch vier zu dividieren.

§ 27 Absatz 4 Satz 3 gilt.

(3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und in mindestens zwei der drei Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden, es sei denn, die Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach oder in der mündlichen Prüfung wurde mit ungenügend bewertet.

(4) Über den Verlauf der mündlichen Abschlussprüfung, einer Ergänzungsprüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfungsteilnehmer am letzten Tag des Prüfungsverfahrens mit, ob, mit welchem Gesamtergebnis und mit welcher Note er die Abschlussprüfung bestanden hat, auf Wunsch auch die durchschnittliche Punktzahl der mündlichen Abschlussprüfung. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung gilt dieser Tag als Tag des Bestehens der Abschlussprüfung im Sinne des § 21 Absatz 2 BBiG.

§ 31

Prüfungszeugnis über die Abschlussprüfung

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- a) die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes“,
- b) die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
- c) die Bezeichnung des Ausbildungsberufs und der Fachrichtung,
- d) die Gesamtnote der Abschlussprüfung,
- e) das Datum des Bestehens der Abschlussprüfung,
- f) die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und eines Vertreters der zuständigen Stelle,
- g) das Siegel der zuständigen Stelle.

Als Anlage zum Prüfungszeugnis soll eine Berufsbeschreibung (Ausbildungsprofil) ausgehändigt werden; auf Antrag des Prüfungsteilnehmers werden das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung und die durchschnittliche Punktzahl der mündlichen Abschlussprüfung gesondert bescheinigt, die Berufsschulnote auf dem Zeugnis ausgewiesen, dem Zeugnis eine englischsprachige und französischsprachige Übersetzung beigelegt.

§ 32

Nicht bestandene Abschlussprüfung

Bei nicht bestandener Abschlussprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle einen Bescheid, der Ausbildende eine Mehrausfertigung. Darin sind die in den Prüfungsfächern erzielten Leistungen und ggf. das Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung und das Gesamtergebnis anzugeben. Auf die Bestimmungen des § 34 ist hinzuweisen.

§ 33

Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung

(1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer eine Bescheinigung.

(2) Die Bescheinigung enthält

- a) die Bezeichnung „Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung“,
- b) die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
- c) die Bezeichnung des Ausbildungsberufs, der Fachrichtung, in der der Prüfungsteilnehmer ausgebildet wird, sowie den Ausbildenden,
- d) die in den Prüfungsarbeiten erzielten durchschnittlichen Punktzahlen,
- e) das Datum der Zwischenprüfung,
- f) die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Bescheinigung hat auch die in den einzelnen Prüfungsarbeiten festgestellten wesentlichen Mängel im Ausbildungsstand anzugeben, sie kann ferner Hinweise enthalten, die der Ausbildung förderlich sind.

(4) Eine Mehrausfertigung der Bescheinigung erhalten der gesetzliche Vertreter, der Ausbildende und die Berufsschule.

Abschnitt 9

Wiederholungsprüfung

§ 34

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden, möglichst zum jeweils nächsten Prüfungstermin. § 10 findet Anwendung.

(2) Hat ein Prüfling in einzelnen Fächern der schriftlichen Abschlussprüfung oder in der mündlichen Abschlussprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht, ist die Abschlussprüfung auf seinen Antrag in diesen Prüfungsfächern oder in der mündlichen Prüfung nicht zu wiederholen. Die erzielten Leistungen sind bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Wiederholungsprüfung zu berücksichtigen. Dies gilt nur, wenn sich der Prüfungsteilnehmer innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Abschlussprüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

Abschnitt 10

Schlussbestimmungen

§ 35

Prüfungsunterlagen

(1) Die Anmeldungen zur Abschlussprüfung und die Niederschriften werden bei der zuständigen Stelle zehn Jahre, die Abschlussprüfungsarbeiten werden zwei Jahre aufbewahrt. Innerhalb dieser Zeit hat der Prüfungsteilnehmer das Recht, die Prüfungsunterlagen einzusehen.

(2) Eine Mehrausfertigung der Zwischenprüfungsbescheinigung wird zu den Unterlagen der Abschlussprüfung genommen. Die übrigen Unterlagen der Zwischenprüfung können dem Prüfungsteilnehmer ausgehändigt werden. Nicht ausgehändigte Unterlagen der Zwischenprüfung werden von der zuständigen Stelle acht Monate aufbewahrt. Innerhalb dieser Zeit haben der gesetzliche Vertreter des Prüfungsteilnehmers und der Auszubildende das Recht die Prüfungsunterlagen einzusehen.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung ist von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft am 19. April 2011 genehmigt worden und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für Abschlussprüfungen und die Prüfungsordnung für Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter außer Kraft.

Bremen, den 20. April 2011

Die Senatorin für Finanzen

Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen in Ausbildungsberufen der Hauswirtschaft

Vom 20. April 2011

§ 1 Anwendungsbereich

Abschnitt 1 Prüfungsausschuss

- § 2 Errichtung
- § 3 Zusammensetzung und Berufung
- § 4 Ausschluss und Befangenheit
- § 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 6 Geschäftsführung
- § 7 Verschwiegenheit

Abschnitt 2 Vorbereitung der Prüfung

- § 8 Prüfungstermine
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 11 Anmeldung zur Prüfung
- § 12 Entscheidung über die Zulassung
- § 13 Regelungen für behinderte Menschen

Abschnitt 3 Durchführung der Prüfung

- § 14 Gegenstand, Anforderungen und Gliederung der Prüfung
- § 15 Prüfungsaufgaben
- § 16 Nichtöffentlichkeit
- § 17 Leitung und Aufsicht
- § 18 Ausweispflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

Abschnitt 4 Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 21 Bewertung
- § 22 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 23 Prüfungszeugnis
- § 24 Nichtbestandene Prüfung

Abschnitt 5 Wiederholungsprüfung

- § 25 Wiederholungsprüfung

Abschnitt 6 Zwischenprüfungen

- § 26 Prüfungsausschuss für die Abnahme der Zwischenprüfungen
- § 27 Anmeldung und Teilnahme
- § 28 Zweck, Gliederung und Gegenstand der Zwischenprüfung
- § 29 Konsequenzen bei Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme
- § 30 Feststellung des Ergebnisses der Zwischenprüfung
- § 31 Prüfungsbescheinigung über die Zwischenprüfung
- § 32 Anwendbarkeit der Prüfungsordnung

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

- § 33 Rechtsbehelfe
- § 34 Prüfungsunterlagen
- § 35 Genehmigung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Nach 47 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) erlässt die Senatorin für Finanzen als zuständige Stelle nach § 73 Absatz 2 BBiG die vom Berufsbildungsausschuss bei der Senatorin für Finanzen am 9. September 2010 nach § 79 Absatz 4 BBiG beschlossene Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen der Hauswirtschaft.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung ist bei Zwischen- und Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen der Hauswirtschaft anzuwenden, für die die Senatorin für Finanzen keine besondere Prüfungsordnung erlassen hat.

Abschnitt 1

Prüfungsausschuss

§ 2

Errichtung

Für die Abnahme der Abschlussprüfungen errichtet die Senatorin für Finanzen als zuständige Stelle (nachfolgend zuständige Stelle) für jeden Ausbildungsberuf und bei Bedarf für jede Fachrichtung eines Ausbildungsberufes Prüfungsausschüsse.